

**Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum
Abschuss von Kormoranen im Bereich von erwerbswirtschaftlich genutzten Teich-
anlagen im Regierungsbezirk Oberfranken;
Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), werden wegen der hier vorliegenden erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in und im Umkreis von 200 m um erwerbswirtschaftlich genutzte Teichanlagen
 1. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
 2. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Gebiete ist der Abschuss von Kormoran-Altvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 30. April erlaubt (nicht jedoch im Umkreis von 30 km um vorhandene Kormoran-Brutkolonien mit zu fütternden Jungvögeln).
 3. Der Abschuss von Kormoranen
 - in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und
 - in Europäischen Vogelschutzgebieten nach der Bayerischen Natura 2000-Verordnung

bleibt weiterhin verboten, sofern nicht gesonderte Regelungen bestehen.

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für das Gebiet der Stadt Schlüsselfeld und der Gemeinde Pommersfelden (beide Landkreis Bamberg) sowie der Gemeinden Hallerndorf, Hausen und Heroldsbach (alle Landkreis Forchheim). Hier gilt stattdessen die Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen an Teichen im Aischgrund.

4. § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2028 außer Kraft. **Sie ersetzt die in gleicher Sache ergangene Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Bereich von erwerbswirtschaftlich genutzten Teichanlagen im Regierungsbezirk Oberfranken vom 09. April 2018 (OFr ABL S. 57).**

Gründe:

I.

Im Zuge des zunehmenden Fraßdrucks des Kormorans sind die teichwirtschaftlichen Erträge deutlich über den natürlichen Besatzverlust hinaus zurückgegangen. Über die seit Jahren bestehenden Vergrämungsmöglichkeiten für Kormorane hinaus wurde zum 01.05.2018 für Oberfranken eine Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Umkreis von 200 m um erwerbswirtschaftlich genutzte Teichanlagen erlassen. Damit wurde hier außerhalb von Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten der ganzjährige Abschuss von immatur gefärbten Jungkormoranen ermöglicht.

Mit der nunmehr zum 01.12.2018 in Kraft tretenden Allgemeinverfügung wird darüber hinaus im Umkreis von 200 m um erwerbswirtschaftlich genutzte Teichanlagen (aber nicht innerhalb von Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten) auch der Abschuss von Kormoran-Altvögeln vom 01. bis 30.04. erlaubt (nicht jedoch im Umkreis von 30 km um vorhandene Kormoran-Brutkolonien mit zu fütternden Jungvögeln).

II.

Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass von Allgemeinverfügungen auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde (Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung – ArtSchZustV) vom 11.08.2006 (GVBl S. 719), Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)).

III.

Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) ist als europäische Vogelart im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) BNatSchG i.V.m. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Weiter ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) vom 03.06.2008 (GVBl S. 327) hat die Bayerische Staatsregierung gemäß der Ermächtigung nach § 43 Abs. 8 Satz 4 BNatSchG (in der damals geltenden Fassung) zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt abweichend von § 42 Abs. 1 BNatSchG (in der damals geltenden Fassung) in der Zeit vom 16. August bis 14. März, in Schonbezirken nach Art. 70 BayFiG sowie in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 BayFiG bis 31. März, in einem Umkreis von 200 m um Gewässer die Tötung von Kormoranen durch Abschuss gestattet. Davon ausgenommen sind jedoch befriedete Jagdbezirke, Naturschutzgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete.

Darüber hinaus können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, u.a. soweit dies zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gewahrt sind.

1. Aufgrund des angestiegenen Fraßdrucks des Kormorans besteht zum Schutz der heimischen Teichwirtschaft, mithin zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Fraßdruck zu reduzieren und die traditionelle Bewirtschaftung weiter zu ermöglichen.
2. Jungkormorane sind ganzjährig in Oberfranken anwesend und bedingen teils erhebliche Schäden an Fischteichen. Der ganzjährige Abschuss der nicht am Brutgeschäft teilnehmenden Jungtiere kann zugelassen werden, da eine Verwechslung mit brütenden Altvögeln auf Grund der eindeutig als immatur erkennbaren Gefiederfärbung ausgeschlossen ist.
3. Altvögel sind abseits der Brutgebiete vor allem während der Durchzugszeiten anzutreffen. Um während des Durchzugs im Frühjahr Schäden im Bereich der Teichwirtschaft zu verringern, wird der Abschuss von Kormoran-Altvoögeln auch bis Ende April

ermöglicht. Dies gilt jedoch nicht im Umkreis von 30 km ("Fouragierzone") um vorhandene Kormoran-Brutkolonien mit zu fütternden Jungvögeln, da hier die Gefahr besteht, am Brutgeschäft beteiligte Altvögel zu töten. Es liegt in der Verantwortung des Schützen, sich vorab entsprechend zu informieren, ob Kormoran-Brutkolonien vorhanden sind (z.B. durch Nachfrage beim Kormoranbeauftragten für Nordbayern).

4. Ohne nachhaltige Vergrämungsmaßnahmen durch den Abschuss einzelner Tiere ist zu befürchten, dass die Teichbewirtschaftung zukünftig aus ökonomischen Erwägungen nicht mehr betrieben werden kann und Teichwirte ihre maßgebliche Einnahmequelle verlieren. Der Schutz der bestehenden Teichwirtschaft, die durch die Anlage und Pflege der klein strukturierten Teichgebiete auch zum Erhalt und zur Entwicklung der bestehenden Artenvielfalt beiträgt, ist dabei höher zu bewerten als der Schutz des Kormorans, da diese Art mittlerweile in ihrem Erhaltungszustand nicht mehr gefährdet ist.
5. Die Vergrämung ist die aus fischereiwirtschaftlicher Sicht bislang einzige, auf Dauer Erfolg versprechende Methode zur Minderung der Kormoranpräsenz. Zumutbare Alternativen sind zum Erhalt der fischereilichen Nutzung nicht gegeben. Ein nachteiliger Einfluss auf den Erhaltungszustand der Population der geschützten Tierart "Kormoran" ist von den Abschüssen nicht zu erwarten, da Abschüsse von am Brutgeschäft beteiligten Kormoranen nicht erfolgen.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 4 b BNatSchG mit RS vom 06.12.2017 und nochmals mit RS vom 16.04.2018 (zur Erweiterung der Allgemeinverfügung auf den Abschuss von Altvögeln im April) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken hat der Allgemeinverfügung nicht zugestimmt. Die daher erforderliche Zustimmung des StMUV gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG wurde eingeholt.

Die vorgenannte Sachlage rechtfertigt die Zulassung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten im vorgenannten Umfang.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 18. Oktober 2018

Regierung von Oberfranken

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.